

**Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium
Medien- und Kommunikationswissenschaften an der Universität Klagenfurt
ab dem Studienjahr 2011/12**

Das Rektorat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt hat gemäß § 2 der Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung einer Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und über die Ermächtigung an Rektorate zur Festlegung eines qualitativen Aufnahmeverfahrens, BGBl. II Nr. 133/2010, folgendes Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Medien- und Kommunikationswissenschaften festgelegt.

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die Regelung über das Aufnahmeverfahren gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 eine Zulassung zum Bachelorstudium Medien- und Kommunikationswissenschaften beantragen, sofern sie nicht gemäß Abs. 2 davon ausgenommen sind.
- (2) Ausgenommen sind
 1. Studierende der Universität Klagenfurt, die vom Diplomstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaften in das Bachelorstudium Medien- und Kommunikationswissenschaften überwechseln bzw. welche auf Grund von Übergangsbestimmungen im Sinne des § 124 Abs. 1 UG für das weitere Studium dem Bachelorstudium Medien- und Kommunikationswissenschaft unterstellt werden;
 2. Studierende, die an der Universität Klagenfurt bereits zum Diplomstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaften oder zum Bachelorstudium Medien- und Kommunikationswissenschaften zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z. 1 oder Z. 2 UG genannten Gründen erloschen ist;
 3. Studierende, die im Rahmen eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes gem. § 63 Abs. 5 Z. 1. UG befristet zuzulassen sind;
 4. Absolventinnen und Absolventen der Studienberechtigungsprüfung für die Studien im Bereich der Publizistik- und Kommunikationswissenschaften
 5. Studierende, die in einem Studium der Publizistik-, Medien- und/oder Kommunikationswissenschaften oder einem fachverwandten Studium Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem Pflicht- bzw. (gebundenen) Wahlfachbereich nachweisen können;
- (3) Studierende, die das Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, müssen spätestens im darauf folgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium beantragen. Ein späterer Zulassungsantrag ist nur nach neuerlicher positiver Absolvierung des Aufnahmeverfahrens möglich.

§ 2. Studienplätze

Die Anzahl der Studienplätze ist gemäß § 1 Abs. 3 der og. Verordnung mit 180 pro Studienjahr festgelegt.

§ 3. Anmeldung zum Aufnahmeverfahren

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und für eine allfällige Zulassung zum Studium ist die rechtzeitige Anmeldung zum Aufnahmeverfahren unter Beifügung eines Motivationsschreibens. Das Motivationsschreiben soll eine profunde Reflexion der Studienwahl sicherstellen. Die Anmeldefristen werden auf der Homepage der Universität Klagenfurt bekanntgemacht.
Die Anmeldung hat ausschließlich online (über <http://www.uni-klu.ac.at/mk-aufnahmeverfahren>) zu erfolgen und wird erst durch das Hochladen des Motivationsschreibens gültig.

(2) Das Aufnahmeverfahren ist auch dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Anmeldungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl an Studienplätzen nicht übersteigt.

(3) Wenn die Anzahl der Anmeldungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze übersteigt, ist die Zulassung zum Bachelorstudium Medien- und Kommunikationswissenschaften ab dem Studienjahr 2011/2012 zusätzlich zum Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 63 Abs. 1 UG) von einer Reihung abhängig, die auf der Basis der im Aufnahmeverfahren jeweils erreichten Punkteanzahl erstellt wird.

(4) Die Reihung erfolgt anhand eines Punktesystems. Bei Gleichstand der Punktezahl ist eine geringfügige Überschreitung der Kontingente zulässig.

§ 4. Aufnahmeverfahren

Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahl erfolgt in einem Verfahren, das sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

1. Bewertung von Fragen in Bezug auf die eigene Motivation zur Studienwahl.
2. Bewertung von Fragen in Bezug auf eine vorangegangene Gruppendiskussion.
3. Bewertung von Fragen in Bezug auf Texte, die den zum Aufnahmeverfahren angemeldeten Studienwerberinnen und Studienwerbern zugänglich gemacht werden.

§ 5. Prüfungstermin

(1) Der Prüfungstermin wird einmal im Studienjahr angeboten und vom Vizerektor / der Vizerektorin für Lehre festgelegt.

(2) Das Ergebnis der Reihung ist den Studienwerberinnen und Studienwerbern spätestens zu Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.

§ 6. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft und ersetzt die für das Studienjahr 2010/11 erlassene Verordnung des Rektorates (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 9.6.2010, 18. Stk., Nr. 124).